

wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Es handelt sich um eine strenge Wiederherstellungsklausel, nach der die Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens ist, der über den Zeitwertschaden hinausgeht (OLG Köln vom 21. 10. 2008 – 9 U 55/08 – VersR 2009, 498 = juris Rn. 51).

Die Sicherstellung festzustellen erfordert eine Prognose in dem Sinn, dass bei vorausschauend wertender Betrachtungsweise eine bestimmungsgemäße Verwendung hinreichend sicher angenommen werden kann. Dementsprechend bedarf es Vorkehrungen, die – auch wenn sie keine restlose Sicherheit garantieren – jedenfalls keine vernünftigen Zweifel an der Wiederherstellung aufkommen lassen, um Manipulationen möglichst auszuschließen (BGH VersR 2004, 512 = NJW-RR 2004, 753). Dem aber steht schon der Vortrag des Ast entgegen, es werde womöglich keine Baugenehmigung für das streitgegenständliche Grundstück erteilt werden, da es im Außenbereich liegt. Soweit dies zutreffen sollte, ist es zwar gem. Nr. 5.3 Abs. 2 AVB der Bekl. möglich, in Deutschland eine andere Stelle zur Wiederherstellung zu wählen. Aber auch der Anspruch auf Ersatz der Neuwertspitze für eine Wiederherstellung des Gebäudes an einer anderen Stelle entsteht grundsätzlich erst dann, wenn die Voraussetzungen der strengen Wiederherstellungsklausel vorliegen. Denn Nr. 5.3 Abs. 2 AVB der Bekl. soll nur die Ortsgebundenheit der Wiederherstellung dahin gehend auflockern, dass die Sicherstellung der Errichtung eines Gebäudes an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland genügt, wenn ein Wiederaufbau an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. 2012 § 8 Umfang der Entschädigung Rn. 30). Das ändert aber nichts daran, dass dann die Voraussetzungen der strengen Wiederherstellungsklausel – dann für den neuen Standort – vorliegen müssen.

Der Ast hat jedoch nicht vorgetragen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Es ist auch ungewiss, dass sie zukünftig vorliegen werden, sodass diese Frage nicht zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden kann. Dies ist mit Sinn und Zweck der strengen Wiederherstellungsklausel nicht zu vereinbaren. Denn sie dient der Begrenzung des subjektiven Risikos des Versicherers und soll verhindern, dass der VN durch die Möglichkeit der freien Verwendung der Versicherungssumme in Versuchung gerät, Versicherungsfälle vorzutauschen (Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. 2009 § 94 Rn. 40). Soweit der Ast versichert, er werde das Gebäude wiederherstellen, ändert dies an der Unzulässigkeit des Antrags nichts. Die bloße Absicht, die Sache wiederherstellen oder wiederbeschaffen zu wollen, und die Zusicherung dieser Absicht gegenüber dem Versicherer genügt grundsätzlich nicht (Johannsen aaO).

Das LG hat zu Recht die hinreichende Erfolgsaussicht der Klageanträge zu 2 und 3 verneint. Auch nach dem ergänzenden Vortrag des Ast im Schriftsatz vom 22. 2. 2018 fehlt es weiterhin an einem schlüssigen Vorbringen zu entgangenen Mieteinkünften. ...

## Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Voraussetzungen des Leistungsausschlusses für „Schäden durch betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung“ (hier: Windkraftanlage) (mit Anmerkung von Christina Eckes)

### AMB 08 § A 2

**1. Der Leistungsausschluss für „Schäden durch betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung“ in einer Maschinenversicherung erfordert, dass eine Beschädigung als Folge eines singulären Ereignisses ausgeschlossen werden kann. Unerheblich ist dabei, ob andere Anlagen des gleichen Typs, die**

**ähnlich lange in Betrieb sind, keine solchen Schäden aufweisen, wenn eine solche Abnutzung keineswegs nur vereinzelt vorkommt. Auch gesetzgeberische Aussagen, nach denen eine längere Nutzungsdauer solcher Maschinen zu Grunde gelegt wird, führen zu keinem anderen Ergebnis, da es sich hierbei um pauschalierende Betrachtungen handelt, die den konkret zu beurteilenden Einzelfall nicht infrage stellen.**

**2. Der Wiedereinschluss für „benachbarte Maschinenteile“ ist weit dahin auszulegen, dass der Leistungsausschluss allein das primär abgenutzte oder beschädigte Bauteil betrifft, nicht dagegen alle technisch abgrenzbaren Teile, die erst in der Folge beschädigt werden. Ob die Beweislast dafür, dass die Maschinenteile ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren, den VN trifft, weil es sich um ein negatives Tatbestandsmerkmal des Wiedereinschlusses handelt, oder ob – wofür einiges spricht – ein vom Versicherer zu beweisender „Wiederausschluss“ geregelt wird, kann offengelassen werden.**

**\* 3. Ist ein Primärschaden nicht versichert und verursachte ein solcher schon eine Betriebsunterbrechung, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Betriebsunterbrechung. Der Umstand, dass auch ein (an sich) versicherter Folgeschaden vorliegt und (hypothetisch) auch dieser allein die Betriebsunterbrechung verursacht hätte, hilft dem VN nicht. Entscheidend ist die Kausalität des Primärschadens, nicht die hypothetische Kausalität des Folgeschadens. \***

OLG Hamm, Urteil vom 27. 4. 2018 (20 U 203/14)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Maschinenversicherung OLG Köln VersR 2015, 1376.

Die Kl. nimmt die Bekl. aus einer Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung auf Leistung wegen eines Schadens an einer von der Kl. betriebenen Windkraftanlage in Anspruch.

Die im Jahr 1999 errichtete Windkraftanlage ist mit einem sogenannten CMS-System ausgestattet. Dieses System registriert mechanische Stöße innerhalb der Anlage und stellt diese als Schwingungen dar.

Der zwischen den Parteien geschlossenen Maschinenversicherung liegen die Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen (im Folgenden: AMB 08) und die besonderen Bedingungen „GEO-CMS“ (im Folgenden: BB-GEO-CMS) zugrunde.

Die AMB 08 enthalten u. a. folgende Regelungen:

„§ A 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der VN oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

...

d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

...

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Denn Unklarheiten in AVB gehen nach dem Rechtsgedanken des § 305 c Abs. 2 BGB zulasten des Versicherers (st. Rspr.; vgl. z. B. BGH vom 14. 6. 2017 – IV ZR 161/16 – VersR 2017, 1012 Rn. 11). Die Regelung in § A 2 Nr. 5 h bb AMB 08 ist in diesem Sinn unklar, weil sie gänzlich offen lässt, ob beispielsweise auf eine funktionale Abgrenzbarkeit abzustellen ist oder auf eine technische – oder womöglich auch nur wirtschaftliche – Austauschbarkeit.

(2) In Anwendung dieser Grundsätze erfasst der Leistungsausschluss lediglich zwei der sechs Lager der Lagerung des ersten Planeten.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist der Senat überzeugt, dass wie vom Sachverständigen A. dargelegt primär ein Schaden lediglich an diesen beiden Lagern entstanden ist.

Der Sachverständige hat dies einleuchtend mit dem Zustand der einzelnen Lager begründet. Er hat in der Folge für den Senat überzeugend ausgeführt, dass der Schaden an allen übrigen Bauteilen der Windenergieanlage dadurch entstand, dass die Materialabplatzungen sich insbesondere über die Schmierleitungen im gesamten Getriebe verteilt und dieses sodann weiter geschädigt haben. ...

(3) Die benachbarten Teile waren nicht ihrerseits aus den in § A 2 Nr. 5 h AMB 08 genannten Gründen bereits erneuerungsbedürftig.

(a) Dabei kann der Senat offenlassen, ob die Beweislast hierfür, wie die Bekl. meint, den VN trifft, weil es sich um ein negatives Tatbestandsmerkmal des Wiedereinschlusses handelt, oder ob – wofür einiges spricht – ein vom Versicherer zu beweisender „Wiederausschluss“ geregelt wird (für die letztgenannte Auffassung auch *Voit aaO* § 2 Nr. 4 AMB Rn. 9 a. E.).

(b) Denn jedenfalls steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest, dass die um die beiden primär geschädigten Lager herum liegenden „benachbarten“ Teile im Zeitpunkt ihrer Beschädigung noch nicht erneuerungsbedürftig waren.

Der Sachverständige A. hat hierzu zwar ausgeführt, dass die benachbarten Teile auch vor dem Schadensfall schon erste Ausbrüche der Oberfläche aufwiesen, die sich nach und nach vertieft hätten, was zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls den großflächigen Ausbruch von Material zur Folge gehabt hätte. Eine solche „Verschlimmerung“ des Zustands an den benachbarten Teilen auch ohne Eintritt des Primärschadens hat er als sicher angesehen. Er hat jedoch auch betont, dass sich nicht präzise hätte sagen lassen, innerhalb welcher Zeit die benachbarten Teile ohne den Primärschaden völlig zerstört worden wären. Dazu hat er sich dahin gehend festgelegt, dass dies sicher nicht innerhalb Wochenfrist zu erwarten gewesen wäre, dass die Anlage aber ebenso sicher auch nicht mehr zwei weitere Jahre gehalten hätte.

Für den Senat einleuchtend hat er hieraus den Schluss gezogen, dass ein wirtschaftlich denkender „durchschnittlicher“ Anlagenbetreiber in einer solchen Lage die benachbarten Teile aber gerade nicht erneuert, sondern die Anlage einsteilen – wenn auch unter engmaschiger Beobachtung – weiter betrieben hätte.

Diese für den Senat überzeugende Einschätzung verbietet es aber entgegen der Auffassung der Bekl., die benachbarten Teile als „erneuerungsbedürftig“ im Sinne der AMB 08 einzustufen, nur weil sie nicht mehr den technischen Idealzustand aufwiesen.

c) Die Kl. kann als Ersatz für die beschädigten benachbarten Teile einen Betrag in Höhe von 22 541,67 Euro beanspruchen. ...

Ein weiter gehender Anspruch der Kl. ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Unterbrechungsschadens.

Gem. § 3 Nr. 1 der Klausel TV-TK 2956 sind nur solche Unterbrechungsschäden versichert, die infolge Sachschäden an Sachen

nach § A 1 AMB 08 entstehen, die ihrerseits nach § A 2 AMB 08 dem Grunde nach versichert sind.

Diese Voraussetzung ist hier nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erfüllt.

Der Unterbrechungsschaden ist nicht „infolge“ eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens entstanden.

Dieses Merkmal erfordert eine Kausalität zwischen einem versicherten Sachschaden und dem Unterbrechungsschaden, an der es aber vorliegend fehlt.

Der Sachverständige A. hat bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Senat überzeugend ausgeführt, dass die Dauer der Betriebsunterbrechung gleich gewesen wäre, auch wenn nur der – wie dargelegt nicht versicherte – primäre Schaden an den beiden Lagern repariert worden wäre. Denn ohnehin hätte nach seinen Ausführungen, an denen der Senat keinen Anlass zu zweifeln hatte, das gesamte Getriebe abgebaut und sodann am Boden repariert werden müssen.

Ausgehend davon fehlt es an der Kausalität eines versicherten Sachschadens für den Unterbrechungsschaden.

Zwar können in Fällen, in denen zwei Ereignisse einen Schaden herbeigeführt haben, von denen jedes ihn auch alleine verursacht hätte, beide Ereignisse im Rechtssinne kausal für den Schaden sein (sogenannte Doppelkausalität, vgl. z. B. BGH vom 20. 2. 2013 – VIII ZR 339/11 – VersR 2014, 252 = NJW 2013, 2018 Rn. 27; vom 4. 4. 2014 – V ZR 275/12 – VersR 2015, 1515 = NJW 2015, 468 Rn. 16).

So liegt der vorliegende Fall aber gerade nicht.

Es handelt sich bei dem nicht versicherten Primärschaden und dem dadurch verursachten versicherten Folgeschaden an den Nachbaranteilen nicht in diesem Sinn um zwei Ereignisse, die den Schaden im Sinne einer Doppelkausalität gemeinsam herbeigeführt haben.

Vielmehr befand sich die Anlage bereits durch den Eintritt des Primärschadens in einem reparaturbedürftigen Zustand, der ihre vorübergehende Stilllegung für die Dauer der Reparatur erforderlich machte. Der sodann eingetretene weitere Schaden an den Nachbaranteilen konnte folglich nicht mehr ursächlich für den bereits entstandenen Unterbrechungsschaden werden.

Kausal für den Unterbrechungsschaden war damit allein der Eintritt des nicht versicherten Primärschadens. ...

2. ...

#### Anmerkung:

Die obergerichtliche Entscheidung des Versicherungssenats des OLG Hamm zum Ausschlussstatbestand der Betriebseinflüsse im Rahmen der Maschinenversicherung gibt Anlass, sich mit der praxisrelevanten Darlegungs- und Beweislast und der Auslegung der Allgefahrenversicherung, insbesondere der Systematik von Generalklausel, Ausschlüsse und Wiedereinschlüsse zu befassen.

Der im Rahmen der technischen Versicherung – wie meist – anspruchsvolle Sachverhalt darf auf die wesentlichen Merkmale reduziert werden: Zunächst wurden anlässlich einer Ölanalyse der versicherten Windenergieanlage metallische Verunreinigungen des Öls, im Zuge von späteren Wartungsarbeiten dann Metallpartikel im Ölfilter festgestellt. Ein beauftragtes Ingenieurbüro stellte eine Beschädigung des Getriebes fest. Der sodann gerichtlich bestellte Sachverständige stellte fest, dass die Ursache für die Beschädigung des Getriebes primär in Materialabplatzungen an zwei der insgesamt sechs Lager lag. Dieses abgeplatzte Material hat sich dann über den Ölkreislauf verteilt und nach und nach Bauteile beschädigt.

Der Senat bejahte das unvorhergesehene Ereignis i. S. v. § A 2 Nr. 1 S. 1 AMB 08. Er gelangt unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen allerdings zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss, betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung § A 2 Nr. 5 h bb AMB 08 für zwei der sechs Lager greift, indes hinsichtlich benachbarter Teile (vier Lager) ein versicherter Folgeschaden eingetreten ist. Da der nicht versicherte Primärschaden – vorzeitige Abnutzung – den ebenfalls geltend gemachten Betriebsunterbrechungsschaden verursachte, ist dieser ebenfalls nicht versichert.

I. Eher kurz beschäftigte sich das OLG Hamm mit der Unvorhersehbarkeit. Im Rahmen der All-Risk-Versicherung leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden). Diese Klausel ist in sämtlichen technischen Versicherungen wortgleich oder sinngemäß vereinbart. Daher wird sie aufgrund ihrer zentralen Aussage als Generalklausel bezeichnet.

Unvorhergesehen unterscheidet zwei verschiedene Umstände (Vorhersehbarkeit und hätte vorhersehen können). Vorhersehbarkeit stellt zunächst auf den tatsächlich objektiven, durch den VN oder seinen Repräsentanten vor Eintritt des Schadens wahrgenommenen – oder eben nicht wahrgenommenen – Umstand ab. Obwohl die Vorhersehbarkeit an objektive Kriterien anknüpft, kommt es danach aber auch auf das subjektive Element des Verschuldens an<sup>1</sup>. Vorhersehen können fordert eine hypothetische Betrachtung, ob der Schaden generell und unabhängig von der Wahrnehmung des VN oder seines Repräsentanten erwartet werden musste. Maßstab hierfür ist das erforderliche Fachwissen zum Betrieb der Anlage. Es erfolgt eine Ex-post-Betrachtung.

Auch wenn der VN die Anspruchsvoraussetzungen und damit auch die Unvorhersehbarkeit zu beweisen hat, trifft den Versicherer eine substantiierte Darlegungslast. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Unvorhersehbarkeit für den VN einen Negativbeweis erfordert<sup>2</sup>. Zur Schlüssigkeit der Anspruchserhebung auf VN-Seite genügt zunächst die pauschale Behauptung, weder der VN noch sein Repräsentant hätten den Schaden rechtzeitig vorausgesehen, sie hätten ihn auch trotz Anwendung des objektiv erforderlichen Fachwissens nicht rechtzeitig vorhersehen können und es treffe sie jedenfalls nicht der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Trägt dann der Versicherer substantiiert vor, eine dieser Behauptungen sei unzutreffend, muss der VN die dazu vorgetragene Tatsachenbehauptung und die daraus gezogenen Schlüsse im Rahmen seiner Beweislast widerlegen. Die Würdigung, ob ein Vorgehen grob fahrlässig ist, obliegt dem Gericht.

Die Beschädigung des Getriebes ist ausweislich der Entscheidungsgründe unstrittig. Nicht bestritten wurde, dass die Kl. den Schadenseintritt nicht vorhersah. Zudem beruhte die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit nach rechtlicher Würdigung des OLG Hamm nicht auf grober Fahrlässigkeit.

II. Den Schwerpunkt der Entscheidung bildet der Ausschlussbestand – betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung – und der Wiedereinschluss etwaiger Folgeschäden. Der Senat bejaht sowohl den Ausschluss als auch den Wiedereinschluss für benachbarte Maschinenteile. Eine Definition für „benachbarte“ Maschinenteile fehle. Die Regelung sei daher gem. § 305 c BGB unklar, da offenbliebe, ob auf die funktionale, technische oder wirtschaftliche Angrenzung abzustellen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, zumal der Senat – zu Recht – eine Auslegung der Klausel zulässt und auch vornimmt.

Zuzustimmen ist dem Senat insoweit, als dass der Ausschlussbestand vorliegt und der Wiedereinschluss für Folgeschäden bei Schäden durch Konstruktions- oder Materialfehler nicht gegeben ist. Um aber zu verstehen, weshalb der Wiedereinschluss – Folgeschäden an benachbarten Maschinenteilen – unklar sein

soll, ist die Systematik des Ausschlusses und Wiedereinschlusses in ihrer Gesamtsystematik zu erfassen.

Da es sich um eine Allgefahrenversicherung handelt, hat der Versicherer, um nicht für jedes Risiko zu haften, Ausschlussstatbestände für die Fälle zu vereinbaren, die außerhalb jedem kalkulierbaren Risikos liegen und für die kein Gefahrenausgleich möglich sein soll. Diese sekundäre Risikoabgrenzung ist erforderlich, um eine vernünftige, wirtschaftliche Prämienkalkulation zu ermöglichen, die Versicherungsbeiträge möglichst niedrig zu halten und damit für die Masse der in Betracht kommenden Versicherungskunden akzeptabel zu gestalten<sup>3</sup>.

Die Formulierung der Ausschlussklauseln „der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für ...“ verdeutlicht, dass keine Einstandspflicht des Versicherers eintreten soll, sobald der Versicherungsfall durch eine ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde. Unerheblich ist, ob andere Ursachen – auch versicherte – mitgewirkt haben<sup>4</sup>.

Haben versicherte und vom Risikoausschluss umfasste Gefahren nebeneinander zum Schadenseintritt geführt, so hat der Ausschluss Vorrang. Denn der Ausschluss greift bereits dann, wenn es sich um eine adäquate Ursache des Schadens handelt. Begrenzt wird die Reichweite des Ausschlusses demnach nur durch den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Ausschluss und dem Schaden. Dieser liegt vor, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen. Es muss weder die wesentliche noch die zeitlich letzte Ursache im Sinne unmittelbarer Kausalität sein<sup>5</sup>.

Ausschlussklauseln sind eng auszulegen. Sie dürfen nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordern<sup>6</sup>. Die Beweislast, dass die Voraussetzungen eines Ausschlussstatbestands vorliegen, liegt beim Versicherer.

Der einschlägige Ausschluss – betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung – ist deshalb vereinbart, weil der Versicherer nicht das Risiko des Verschleißes im Rahmen der Maschinenversicherung deckt. Der VN hat die Möglichkeit, den Vermögensschwund, der durch natürlichen Verschleiß der Maschine eintritt, betriebs- und finanzbuchhalterisch abzuschreiben und die Kosten, insbesondere die Abnutzung der Maschine, auf die Kunden zu übertragen. Würde man den Verschleiß, gleich welcher Form, mitversichern, dann hätte der VN nicht nur einen Versicherungsvertrag, sondern einen Wartungsvertrag abgeschlossen. Durch den Betrieb der Maschine ist die Abnutzung als Verwendungsrisiko bewusst in Kauf genommen. Es fehlt schon am unvorhergesehenen Ereignis. Der Unterschied zwischen normaler und vorzeitiger Abnutzung liegt darin, dass als vorzeitige Abnutzung die betriebsbedingte Materialveränderung zu bezeichnen ist, die über den normalen Schwankungsbereich hinausgeht.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze genügt im konkreten Fall bereits die Mitursächlichkeit der vorzeitigen Abnutzung, um den Deckungsschutz insgesamt, also in Bezug auf alle sechs Lager, entfallen zu lassen.

1 S. OLG Hamm VersR 1988, 731.

2 *Voit* in Prölss/Martin, VVG A § 2 AMB Rn. 5 ff.; OLG Köln VersR 2009,1538.

3 BGH VersR 1975, 1093.

4 *Schepers* in Beckmann/Matusche-Beckmann Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 § 35 Rn. 174 ff.

5 OLG Schleswig r+s 2012, 84.

6 BGH VersR 1975, 1093; VersR 1994, 1058.

Diese weitreichende Wirkung des Ausschlusses zulasten des VN wird durch den vereinbarten Wiedereinschluss für Folgeschäden zugunsten des VN eingeschränkt. Zum einen ist ein Wiedereinschluss in den Fällen des § A 2 Nr. 1 a, b, d und e AMB 08 anzunehmen und zum anderen gelten die Ausschlüsse nicht für benachbarte Maschinenteile.

1. Wenn der Sachschaden durch einen Konstruktions- oder Materialfehler verursacht wurde, besteht auch bei betriebsbedingter vorzeitiger Abnutzung Versicherungsschutz. Den Wiedereinschluss hat der VN darzulegen und zu beweisen. Die Beurteilung der Fehler erfolgt nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion oder Herstellung<sup>7</sup>. Ein Konstruktionsfehler entsteht bei einem Verstoß gegen die zurzeit der Durchführung der Konstruktion gegebenen technischen Erkenntnisse. Dies dürfte sich nach der Meinung der überwiegenden Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Fachleute als das erweisen, was als richtig anerkannt und in der Praxis erprobt und bewährt ist. Ein Konstruktionsfehler entsteht also bei einem Verstoß gegen die zurzeit der Durchführung der Konstruktion gegebenen technischen Erkenntnisse. Eine danach korrekte Konstruktion kann nicht durch nachträgliche Erkenntnisse mit der Folge eines erweiterten Versicherungsschutzes zu einem Konstruktionsfehler werden. Denn bei einem Konstruktionsfehler wird der nach dem Stand der Technik vorhandene Kenntnisstand außer Acht gelassen. Wenn allerdings eine nach dem Stand der Technik richtige Konstruktion gewählt wurde, die aber dann durch technologischen Fortschritt oder die im konkreten Fall nicht geeignete Nutzung nicht dem Stand der Technik entspricht oder im konkreten Fall in der Nutzung schlicht und ergreifend versagt und unbrauchbar wird, ist dies nicht versichert.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen ist der Wiedereinschluss in den Fällen des § A 2 Nr. 1 a, b, d und e AMB 08 nicht gegeben.

2. Zutreffend führt der Senat aus, dass der Ausschluss der Betriebseinflüsse gem. § A 2 Nr. 5 S. 2 AMB 08 unanwendbar sei, soweit der Anspruch sich auf benachbarte Maschinenteile bezieht. Entgegen der Auffassung des Senats ist diese Wiedereinschlussregelung nicht unklar i. S. d. § 305 c BGB.

Voraussetzung für die Annahme des (wieder)versicherten Folgeschadens ist, dass es sich um benachbarte Maschinenteile handelt, die ihrerseits nicht bereits wegen eines Betriebseinflusses erneuerungsbedürftig waren.

Es ist nicht definiert, wann es sich um ein benachbartes Maschinenteil mit der Folge, dass der Ausschluss nicht greift, handelt und wann nicht. Die Klausel ist daher, da es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. §§ 304 ff. BGB handelt, auszulegen. Sie ist so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher VN bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sachzusammenhangs verstehen muss<sup>8</sup>. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten des VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. Eine Besonderheit gilt für die technischen Versicherungen. Bei einer Auslegung von AVB in der technischen Versicherung ist grundsätzlich die technische Betrachtungsweise mit zu beachten<sup>9</sup>. Auslegungszweifel gehen zulasten des Verwenders.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen greift nach Auffassung des Senats der Ausschluss für den Primärschaden an den beiden Lagern, an denen Materialabplatzungen festzustellen waren, wohingegen die weiteren Lager, die nur deshalb beschädigt wurden, weil die Partikel zu Beschädigungen führten, als benachbarte Teile angesehen wurden und daher nicht vom Ausschluss umfasst waren. Eine genaue Begründung, ob benachbarte Teile demnach eher technisch, funk-

tional oder wirtschaftlich abzugrenzen sind, findet sich in dem Urteil indes nicht.

Ausgehend vom Wortlaut „benachbart“ erkennt der durchschnittliche VN, dass es sich zunächst um ein anderes Teil handeln muss als das primär geschädigte. Unterstellt, der Wiedereinschluss wäre nicht vereinbart, genügte jede Mitursächlichkeit. Jeder Schaden durch die Abnutzung, der an einem anderen Maschinenteil entsteht und adäquat kausal auf die Abnutzung zurückzuführen wäre, gleichwohl dieses Teil – nur für sich betrachtet – gar nicht verschleißbedingt ausgefallen ist, wäre dennoch vom Ausschluss umfasst. Daher wird der VN durch die Regelung über benachbarte Maschinenteile begünstigt. Der Versicherer übernimmt die Deckung für diese anderen Bauteile, die ohne die Abnutzung nicht beschädigt worden wären, aber selbst einen Sachschaden erlitten haben.

Daher ist auch eine zeitliche Betrachtung bei der Auslegung erforderlich.

Für den durchschnittlichen VN ist erkennbar, dass maßgeblich ist, ausgehend von dem primären verschleißbedingten Schaden, ob ein anderes Teil als das dem Abnutzungsgrad unterliegende in Mitleidenschaft gezogen ist und wiederum selbst einen Sachschaden erlitten hat.

Wenn diese Teile selbst verschleißbedingt ausfallen oder aus sonstigen Gründen erneuerungsbedürftig sind, soll kein weitergehender Versicherungsschutz bestehen als ohne Abnutzung. Der VN hat verschleißbedingte Ausfälle und ohnehin turnusmäßig Erneuerungen in seine unternehmerische Kalkulation miteinbezogen, sie sind vorhersehbar.

Es ist daher eine einzelfallabhängige Prüfung unter räumlichen, zeitlichen und normativen Gesichtspunkten vorzunehmen, die wohl im Ergebnis auch der Senat vorgenommen hat.

Im Ergebnis technisch und rechtlich vertretbar kann der alterungsbedingte und damit nicht versicherte Primärschaden an zwei der sechs Lager bejaht werden. Die weiteren vier Lager können als benachbarte Maschinenteile angesehen werden, die erst durch die Partikel im Öl beschädigt wurden.

III. Der Senat gelangt ferner zu dem zutreffenden Ergebnis, dass kein Betriebsunterbruchungsschaden vorliegt. Auch hier geht es schlussendlich wieder um die Frage der Kausalität. Es ist die Klausel TV-TK 2956 vereinbart, die eine inhaltsgleiche Regelung wie Abschn. A § 5 Nr. 1 e AMBUB 08 enthält. Ist der Primärschaden (hier: die vorzeitige Abnutzung) nicht versichert, der Folgeschaden indes versichert, ist dennoch kein Versicherungsschutz für den Betriebsunterbruchungsschaden gegeben. Zutreffend verneint der Senat die Deckung, da die Kausalität zwischen dem versicherten Sachschaden und dem Unterbruchungsschaden fehlt. Es liegt gerade keine Doppelkausalität vor. Dies wäre nur der Fall, wenn zwei Ereignisse einen Schaden herbeigeführt habe, von denen jedes ihn auch allein verursacht hätte, beide Ereignisse für sich betrachtet kausal wären. Es handelt sich indes bei dem nicht versicherten Primärschaden und dem versicherten Folgeschaden nicht um zwei Ereignisse. Vielmehr ist der Unterbruchungsschaden bereits durch die nicht versicherte Abnutzung eingetreten, die ausschließlich kausal war.

*Die Autorin, Christina Eckes, ist Fachanwältin für Versicherungsrecht und Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.*

- 7 Schepers in Beckmann/Matusche-Beckmann Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 § 35 Rn. 231.
- 8 BGH VersR 2000, 1090; VersR 2001, 1502 m. w. N.
- 9 Vgl. BGH VersR 1976, 676; Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. Vor § 21 Rn. 22; Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 1 AMB 91, 97 Rn. 2.